

## § 21 StVG – Fahren ohne Fahrerlaubnis

### Objektiver Tatbestand

#### Abs. 1 Nr. 1 – Vergehen durch den Kfz-Führer:

- Öffentlicher Verkehrsraum
- Kraftfahrzeug
- Führen
- Umstand bzgl. der Fahrerlaubnis:
  - erforderliche Fahrerlaubnis nicht vorhanden *oder*
  - bestehendes Fahrverbot nach § 44 StGB *oder*
  - bestehendes Fahrverbot nach § 25 StVG

#### Abs. 1 Nr. 2 – Vergehen durch den Kfz-Halter:

- Tathandlung:
  - Anordnen einer ... *oder*
  - Zulassen einer ...
- Tat nach Abs. 1 Nr. 1 (vgl. oben)

#### Abs. 2 Nr. 2 – Vergehen durch den Kfz-Führer:

- Öffentlicher Verkehrsraum
- Kraftfahrzeug
- Führen
- Umstand bzgl. des Führerscheins:
  - nach § 94 StPO in Verwahrung genommen *oder*
  - nach § 94 StPO sichergestellt *oder*
  - nach § 94 StPO beschlagnahmt

#### Abs. 2 Nr. 3 – Vergehen durch den Kfz-Halter:

- Tathandlung:
  - Anordnen einer ... *oder*
  - Zulassen einer ...
- Tat nach Abs. 2 Nr. 2 (vgl. oben)

### Subjektiver Tatbestand

#### Abs. 1 Nr. 1 und 2:

- Mindestens Dolus Eventualis bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale des Abs. 1

#### Abs. 2 Nr. 1:

- Fahrlässigkeit bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale (ausgenommen „Führen“) des Abs. 1

#### Abs. 2 Nr. 2 und 3:

- Mindestens Fahrlässigkeit bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale (ausgenommen „Führen“) des Abs. 2 Nr. 2 u. 3

### Rechtswidrigkeit

- Keine Besonderheiten

### Schuld

- Keine Besonderheiten

### Besonderheiten/Sonstiges

- Abs. 1 Nr. 1 ist auch erfüllt, wenn der Kfz-Führer eine FE hat, diese aber bspw. nicht mehr gültig ist (vgl. Eintragung im Feld 11 des FS) oder weil ein ausländischer FS eines Drittstaats nach Wohnsitznahme im Inland nicht nach sechs Monaten umgeschrieben wurde (vgl. § 29 Abs. 1 S. 4 FeV).
- Eine Strafbarkeit nach Abs. 2 Nr. 2 bzw. 3, also bei einem in Verwahrung genommenen Führerschein, liegt nur dann vor, wenn die Inverwahrungnahme nach der StPO erfolgte (nicht zur Gefahrenabwehr nach Polizeirecht) und auch nur dann, wenn sie tatsächlich erfolgt ist (und nicht nur ausgesprochen wurde). Kann der Führerschein nicht in Verwahrung genommen werden, weil er bspw. vom Kfz-Führer nicht mitgeführt wurde, so erfüllen weitere Fahrten nicht den Tatbestand des Abs. 2 Nr. 2 bzw. 3. Erst nach einer richterlich angeordneten (vorläufigen) Entziehung der Fahrerlaubnis erfüllen weitere Fahrten den Tatbestand des Abs. 1 Nr. 1.
- § 21 Abs. 3 StVG regelt, in welchen Fällen eine Einziehung des benutzten Kfz zulässig ist. Das bei der Tatbegehung verwendete Kfz ist nämlich entgegen des ersten Anscheins kein Tatmittel i. S. d. § 74 Abs. 1 StGB, sondern ein sog. Tatobjekt (notwendiges Mittel zur Tatbegehung), sodass die Einziehung gem. § 74 Abs. 2 StGB nur nach Maßgabe besonderer Vorschriften erfolgen kann (hier also nach Abs. 3).